



Georg Kofler

## Statt „Blut und Tränen“ nur Unmut und Gähnen

**„Blut und Tränen“.** Angekündigt war das „größte Sparpaket in der Geschichte der zweiten Republik“, ein Budget, das mit „Blut und Tränen“ geschrieben werde. In der Regierungsvorlage zum BudgetbegleitG 2011 (981 BlgNR 24. GP) spiegelt sich diese Dramatik freilich nicht in diesem Ausmaß wider. So wurde auf notwendige und schmerzhafte Reformen im Pensions- und Gesundheitswesen und in der Verwaltung verzichtet. Es kann daher nicht verwundern, dass Experten fundamentale Strukturreformen vermissen und beispielhaft auf die Konsolidierungspakete anderer Staaten – wie auch jene von „Windschattengeber“ Deutschland – verweisen. Allerdings kam die österreichische Variante der Konsolidierung auch nicht gänzlich überraschend. Gerade die Ausgabenseite des Budgets war schon vor dem Sommer in groben Zügen absehbar: Denn nach dem neuen Haushaltsgesetz ist anstelle des unverbindlichen Budgetprogrammes das verbindliche Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) getreten, das derzeit Höchstgrenzen der Ausgabenseite des Bundeshaushalts für die Finanzjahre 2011 bis 2014 fixiert und bereits in der ersten Jahreshälfte 2010 verabschiedet wurde. Aber auch einnahmenseitige Strukturreformen waren vermutlich nicht angedacht. Vielmehr orientierte sich der Umfang des Paketes offenbar an „Konjunkturdaten“ (nicht nur aus Wien und der Steiermark, sondern wohl allgemein). Das Abwarten dieser Daten veranlasste die Bundesregierung sogar dazu, der Verfassung den Respekt zu versagen und die Budgeterstellung bis in den späten Herbst zu verschieben. Dazu lässt sich mit *Korinek* („Die Presse“ vom 28.11.2010)

nur sagen: Ich „halte mich nicht an die Spielregeln, weil es jetzt nicht geht, oder weil es später besser geht, ist nicht der Sinn von Spielregeln“.

**Budgetbegleitgesetz 2011.** Die steuerlichen Maßnahmen im BudgetbegleitG 2011, das noch bis Jahresende von National- und Bundesrat beschlossen werden soll, werden von einer neuen „Stabilitätsabgabe“ von Banken und einer „Flugabgabe“ eröffnet, wenngleich bei beiden die Überwälzungseffekte nicht gänzlich geklärt sind. Die weiteren Neuerungen im abgabenrechtlichen Teil bestehen in mehr oder weniger großen Änderungen des bestehenden Steuerrechts. Bemerkenswert ist hier vor allem der Paradigmenwechsel bei privaten und betrieblichen Veräußerungsgewinnen: Gewinne aus nach dem Jahreswechsel angeschafften Wertpapieren und Derivaten werden zukünftig unabhängig von einer Spekulationsfrist und ab 1.10.2011 technisch durch einen 25%igen Steuerabzug durch die Depotbank besteuert. Einschritte finden sich auch im Stiftungssteuerrecht: Dem Anfang der 1990er Jahre mit guten Gründen interessant gestalteten Steuerregime für Privatstiftungen wird durch eine Erhöhung der Zwischenbesteuerung von 12,5% auf 25% und einer überschießenden Änderung bei der Besteuerung von Liegenschaftsveräußerungen scheibchenweise die Attraktivität genommen. Allerdings zeigt sich umgekehrt eine gewisse Reformresistenz darin, dass sich sowohl die Länder als auch die Land- und Forstwirte freuen können: Die Länder, weil der „Steuertropf“ weiter aufgedreht wird und ihnen auch Teile der Stabilitätsabgabe

und der Flugabgabe überlassen werden, die Land- und Forstwirte, weil die Neufeststellung der Einheitswerte wieder ein wenig aufgeschoben und die allgemeine Mineralölsteuererhöhung durch eine Erhöhung der Agrardieselvergütung kompensiert wird.

**Doppelte Nichtbesteuerung.** Im Bereich der Kapitalgesellschaften bringt das BudgetbegleitG 2011 unter anderem eine Versagung der Beteiligungsertragsbefreiung zur Vermeidung doppelter Nichtbesteuerung. Die dadurch aufgegriffene „internationale Steuerarbitrage“ entsteht im Wesentlichen, wenn eine Transaktion in zwei oder mehr Staaten einer unterschiedlichen Besteuerung unterworfen wird und daraus Steuervorteile resultieren. So kann es zB vorkommen – oder auch aktiv geplant werden –, dass ein grenzüberschreitendes Finanzierungsinstrument (zB Genussrecht, gewinnabhängiges Darlehen) in einem Staat als Fremdkapital (samt abzugsfähigen Zinsen), im anderen Staat als Eigenkapital (samt allenfalls steuerbefreiten Gewinnausschüttungen) angesehen wird. Gegen die dadurch womöglich eintretende doppelte Nichtbesteuerung soll sich ab 1.1.2011 ein neuer § 10 Abs 7 KStG richten, der seinerseits in § 8b Abs 1 des deutschen KStG ein teilweises Vorbild findet. Nach dieser Neuregelung steht die Beteiligungsertragsbefreiung des § 10 KStG für – aus österreichischer Sicht: – Gewinnanteile nicht zu, „soweit sie bei der ausländischen Körperschaft abzugsfähig sind“. Sprich: Qualifiziert das Ausland das Finanzinstrument anders als Österreich und gewährt einen Betriebsausgabenabzug für die darauf basierenden Zahlungen, gewährt Österreich keine Freistellung. Dadurch soll eine doppelte Nichtbesteuerung vermieden werden. Wenngleich dahingestellt bleiben mag, ob eine solche Vorgehensweise steuerpolitisch gerechtfertigt werden kann bzw den Vorgaben der Mutter-Tochter-Richtlinie entspricht, fällt dennoch auf, dass sich Österreich im umgekehrten Fall nicht der Qualifikation des Auslands beugt, also gegen eine doppelte Besteuerung (Ausschüttungen von versteuerten Gewinnen im Ausland, steuerpflichtige Zinsen in Österreich) offenbar keine besondere Abneigung zu hegen scheint.

**Fremdfinanzierter Beteiligungserwerb.** Bereits im Ministerialentwurf zum BetriebsbekämpfungsG 2010 (172/ME NR 24. GP) war eine Maßnahme gegen „Steuerumgehungsmodelle innerhalb von Konzernen“ enthalten, die zwar vorerst keinen Eingang in eine Regierungsvorlage fand, aber erwartungsgemäß in jener zum Budgetbe-

gleitG – weniger kämpferisch und erheblich abgespeckt – wieder auftauchte. Zwar solle die erst 2005 eingeführte generelle Abzugsfähigkeit von Zinsen für den fremdfinanzierten Beteiligungserwerb „im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Wirtschaftsstandort“ grundsätzlich beibehalten, „unerwünschte Gestaltungen im Konzern“ aber ausgeschlossen werden. In diesem Sinne „unerwünscht“ ist – ab 1. 1. 2011 – nach dem neuformulierten § 11 Abs 1 Z 4 KStG unter anderem der Erwerb von Kapitalanteilen im Konzern. Vor dem Hintergrund einiger Gestaltungen mag man für diese Neuregelung durchaus Sympathie aufbringen können, doch schießt sie weit übers Ziel hinaus und schränkt die unternehmerische Entscheidungsfreiheit über Gebühr ein. Sie erfasst nämlich nicht nur die verruchte Finanzierung durch Konzerngesellschaften in Steueroasen, sondern auch ganz „normale“ bankenfinanzierte Akquisitionen. Offenbar war aber die Zeit zu knapp, die diesfalls befürchteten Back-to-Back-Finanzierungsmodelle, bei denen eine Bank oder ein fremder Dritter nur formal in den Finanzierungsprozess eingeschalten wird, legistisch in den Griff zu bekommen. Hinzu tritt, dass die Neuregelung für ab dem 1.1.2011 auflaufende Zinsen gilt, unabhängig davon, wann die fremdfinanzierte Beteiligungsanschaffung getätigt wurde. So manche langfristige Investitionsrechnung wird solcherart auf den Kopf gestellt.

**Ein Nachtrag: Betriebsbekämpfungsgesetz 2010.** Vorweihnachtsdäquat still und leise hat schließlich das bereits im Frühjahr 2010 zur Begutachtung versandte Betriebsbekämpfungsgesetz 2010 Anfang Dezember auch den Bundesrat passiert. Für das Körperschaftsteuerrecht bringt es nur eine wesentliche Änderung: Einen neuen § 22 Abs 3 KStG, der zusätzlich zur Versagung des Betriebsausgabenabzugs (§ 162 BAO) und der dadurch höheren Körperschaftsteuer einen „Strafzuschlag“ in Höhe von 25% von jenen Beträgen anordnet, „bei denen der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde die Gläubiger oder Empfänger der Beträge nicht genau bezeichnet“. Diesem „Strafzuschlag“ liegt die pauschale Überlegung zu Grunde, dass Abzugsverbot plus „Strafzuschlag“ zu je 25% jene Steuer kompensieren, die dem Fiskus bei der bis zu 50%igen Besteuerung beim (gesetzlich somit fingiert: steuerunehrlichen, im Inland steuerpflichtigen) Empfänger entgeht. Die Auswirkungen und Grenzen dieser Vorschrift zeigen *Bieber* und *Brandstetter* in einem ausführlichen Beitrag in diesem Heft der GES auf.